

**II – 2218 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

**FERDINAND LACINA**  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/242-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 10. September 1992  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

3337/AB  
1992 -09- 10  
zu 3444 JJ

Parlament  
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 15. Juli 1992, Nr. 3444/J, betreffend Bauschvergütungen (Haltungskostenbeiträge gemäß § 21 Abs. 4 Reisegebühren-Verordnung - RGV), beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Den Bediensteten der Finanzverwaltung, somit auch den im Vollstreckungsdienst tätigen, gebührt für Dienstverrichtungen im Dienstort nach Maßgabe der Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift (RGV) 1955 die Reisekostenvergütung für die notwendige Benützung eines Massenbeförderungsmittels und die Reisezulage. Sofern die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, daß die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im Dienstinteresse liegt, gebührt an Stelle der Reisekostenvergütung gemäß § 10 Abs. 2 RGV 1955 eine besondere Entschädigung für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges ("Kilometergeld").

Die Höhe des Kilometergeldes ist in § 10 Abs. 3 leg.cit. festgesetzt. Sie beträgt seit 1. Februar 1992 für Personen - und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 4,30 S. Die Valorisierung des Kilometergeldes erfolgt jeweils aufgrund der Preisentwicklung eines Warenkorbes, in dem auch Park- und Garagierungskosten enthalten sind. Für die Erstellung dieses Warenkorbes werden die Park- und Garagierungskosten in 20 Städten, darunter auch Salzburg, erhoben. Die Park- und Garagierungskosten finden somit schon im Rahmen des Kilometergeldes Berücksichtigung.

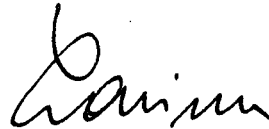
- 2 -

Es besteht daher kein Anlaß, derartige Kosten mittels einer gesonderten Bauschvergütung abzugelten.

Zu 4. bis 6.:

Es liegen derzeit keine Anträge auf Bemessung einer Bauschvergütung zur Abgeltung der Kosten von Parkgebühren, auch nicht aus dem Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg, vor.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. H. H. H.' or similar, written in a cursive style.

## **BEILAGE**

### **A n f r a g e :**

- 1) Können Sie sich vorstellen, für Exekutionsbeamte eine derartige Bauschvergütung zu gewähren?
- 2) Wenn nein, warum nicht?
- 3) Wenn ja: Welche Schritte sind seitens der Beamten notwendig?
- 4) Liegen bereits Anträge insbesondere aus dem Bereich der Finanzlandesdirektion Salzburg vor?
- 5) Wenn ja, seit wann?
- 6) Wann ist mit einer Erledigung dieser Anträge zu rechnen?

**Wien, den                      15. 7. 1992**